

An alle Banken (MFIs) und an die Rechenzentralen der Sparkassen und Kreditgenossenschaften (sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-Software-Hersteller)

15. April 2020

### Rundschreiben Nr. 29/2020

## Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik (AnaCredit)

hier: Änderung der statistischen Anordnung (Mitteilung 8001/2020), geänderte Vorgaben für das Datenfeld *Zweck* 

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über Inhalte und weitere Implikationen der neugefassten statistischen Anordnung zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit), veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 17.01.2020, Mitteilung Nr. 8001/2020.

1. <u>International tätige Institute können eine Verlängerung der Einreichungsfrist für den</u> Inlandsteil bzw. für die in Deutschland gelegene Niederlassung beantragen

Berichtspflichtige, die AnaCredit-Meldungen an die Deutsche Bundesbank abgeben, können nach Nr. 5 der geänderten Anordnung eine Verlängerung der Einreichungsfrist für den Inlandsteil bzw. für die in Deutschland gelegene Niederlassung bis zum Geschäftsschluss des 9. Geschäftstages nach Ablauf des jeweiligen Meldemonats beantragen, soweit sie durch institutsinterne, grenzüberschreitende Abstimmungsprozesse eine Abgabe der monatlichen Meldungen bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages regelmäßig nicht sicherstellen können. Die genauen Voraussetzungen für eine Antragstellung sind in der geänderten Anordnung genannt.

Die Einreichungsfrist monatlicher Meldungen für nicht in Deutschland gebietsansässige beobachtete Einheiten bis zum Ende des 15. Geschäftstages nach Ablauf des jeweiligen Meldemonats bleibt unberührt.

Um die Verlängerung zu beantragen, soll das Formular (siehe Anlage) genutzt werden. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular ist hierfür eingescannt per E-Mail an <a href="mailto:anacredit-stammdaten@bundesbank.de">anacredit-stammdaten@bundesbank.de</a> zu senden. Dieser Antrag kann ab sofort gestellt werden. Ein positiver Bescheid durch die Bundesbank gilt gemäß der geänderten Anordnung frühestens für die Einreichung der Meldung für den Berichtsmonat August 2020.

### 2. Zusätzliche nationale Kennungen

Zur besseren Identifikation deutscher Vertragspartner ohne Registereintrag – insbesondere BGB-Gesellschaften und Einheiten der öffentlichen Hand – wurden in Nr. 7 der geänderten Anordnung ab dem Berichtsmonat August 2020 zwei weitere Kennungen als *nationale Kennung* eingeführt, die auch bislang schon als zusätzliche Kennung gemeldet werden können.

- <u>Umsatzsteueridentifikationsnummer</u> (Ust-ID): Diese ist in der Regel auf der Website des jeweiligen Vertragspartners zu finden.
- <u>Steuernummer</u>: Diese soll als Rückfalllösung für deutsche Vertragspartner, die keine Registernummer <u>und</u> keine Ust-ID besitzen, verwendet werden. Grundlage dieser Nummer, die den Instituten häufig bereits vorliegt, ist §8 BuchO (Buchungsordnung für die Finanzämter).

Bis zum Meldestichtag 31.07.2021 (einschließlich) kann auf die Meldung einer vergebenen Ust-ID oder einer Steuernummer verzichtet werden, sofern diese dem Berichtspflichtigen noch nicht vorliegt. Ab dem Meldestichtag 31.08.2021 ist die Meldung einer vergebenen UST-ID oder – als Rückfalllösung – einer Steuernummer verpflichtend.

Im Falle einer umsatzsteuerlichen Organschaft soll die Ust-ID lediglich als Identifikator für den Organträger verwendet werden, für die weiteren Mitglieder der Organschaft (soweit diese keine andere nationale Kennung besitzen) ist DE\_NOTAP\_CD als nationale Kennung zu melden.

# 3. Geänderte Vorgaben für das Datenfeld Zweck

Als Reaktion auf die Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 21. März 2019<sup>1</sup> werden die Vorgaben zum AnaCredit-Datenfeld *Zweck* geändert.<sup>2</sup> Die geänderten Vorgaben sind spätestens ab Meldestichtag 31.12.2020 zu berücksichtigen. Revisionen vorheriger Meldestichtage sind nicht erforderlich.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 21. März 2019 zur Änderung der Empfehlung ESRB/2016/14 zur Schließung von Lücken bei Immobiliendaten (ESRB/2019/3)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Siehe dazu auch

https://www.ecb.europa.eu/stats/money\_credit\_banking/anacredit/questions/html/ecb.anaq.200131.0013.en.html Deutsche Bundesbank, Zentrale, S 15

Rundschreiben Nr. 29/2020 Seite 3 von 3

Die geänderten Vorgaben sollen sicherstellen, dass der ursprüngliche *Zweck* eines Kredits (z. B. "Gewerbeimmobilienerwerb") in deutlich mehr Fällen als bisher weiter gemeldet und nicht durch den *Zweck* "Schuldenfinanzierung" ersetzt wird.

Der Zweck "Schuldenfinanzierung" ist künftig nur noch für die Finanzierung ausstehender oder fällig werdender Verbindlichkeiten zum Zwecke der Konsolidierung zu verwenden. Hierunter ist die Neustrukturierung mehrerer bestehender Verbindlichkeiten eines Schuldners bei dem gleichen Gläubiger mit unterschiedlichen ursprünglichen Zwecken zu verstehen.

Verständigen sich Gläubiger und Schuldner darauf, einen bestehenden Vertrag aus kommerziellen Gründen durch einen neuen zu ersetzen, ist der *Zweck* des alten Vertrages zu übernehmen.

Darüber hinaus ist in folgenden Fällen der ursprüngliche Zweck der Finanzierung beizubehalten und <u>nicht</u> mehr durch die Ausprägung "Schuldenfinanzierung" zu ersetzen:

- Änderung von Bedingungen eines Instruments z. B. im Zuge von Stundungsmaßnahmen
- Verlängerung einer einzelnen auslaufenden Kreditvereinbarung
- Gläubigerwechsel

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank Brunken König

Anlage



Beglaubigt:

# Antrag auf Verlängerung der Einreichungsfrist für die monatliche AnaCredit-Meldung

Ich / Wir beantrage(n) für folgendes in Deutschland nach Verordnung (EU) 2016/867 berichtspflichtige Kreditinstitut eine Verlängerung der Einreichungsfrist bis zum Geschäftsschluss des 9. Geschäftstages nach Ablauf des jeweiligen Meldemonats.

BLZ

RIAD-Code

Bei dem Berichtspflichtigen handelt es sich:
um eine unselbständige Niederlassung einer ausländischen Bank in Deutschland
um eine Einheit deren AnaCredit-Meldung beobachtete Einheiten ein- und desselben Rechtsträgers in unterschiedlichen Ländern umfasst *)
um eine Einheit, die nach Maßgabe des Abschnitts 5 der Anlage 1 zur Anordnung für

die monatliche Bilanzstatistik (Mitteilung Nr. 8002/2014) berichtspflichtig ist \*)

### Hinweis:

Ort, Datum

Name

Eine Genehmigung dieses Antrags behält ihre Gültigkeit, solange sich die Bedingungen des Berichtspflichtigen, die als Begründung zur Gewährung dieses Antrags dienen, nicht verändern. Im Fall einer Änderung hat der Berichtspflichtige die Bundesbank unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen.

Unterschrift(en)

\*) Die Einreichungsfrist zur Meldung der Daten von im Ausland gebietsansässigen beobachteten Einheiten bis zum Ende des 15. Geschäftstages bleibt unberührt.